



Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
im Main-Tauber-Kreis
-konsolidierte Fassung-

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Stand 01.04.2016

Aufgrund von § 3 und § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2015 (GBl. vom 30 Oktober 2015 S. 870) wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis vom 20. September 1972, geändert am 18. September 1978, 13. März 1989, 14. Dezember 1994, 18. Juli 2001, 10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 28 Mai 2014, neu gefasst:

§ 1
Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2
**Entschädigung der Kreisräte
und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag getrennt festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt ab 01.07.2014 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | <u>für Auslagen</u> | <u>für Verdienstaufschlag</u> |
|------------------|---------------------|-------------------------------|
| bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro | 60,00 Euro |
| bis zu 6 Stunden | 70,00 Euro | 70,00 Euro |
| über 6 Stunden | 80,00 Euro | 80,00 Euro |
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecher erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich **60,00 Euro**.

§ 3
Teilnahme an Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, erhalten die Kreisräte als Ersatz für Auslagen eine Entschädigung in Höhe **40,00 Euro**.
- (2) Bei mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tag wird die Entschädigung nach Abs. 1 nur einmal gewährt.
- (3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von **60,00 Euro**. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte, sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle Kreistag beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
den Kreisbrandmeister monatlich **350,00 Euro**
die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je **75,00 Euro**
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i.S.d. § 20 Abs.5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwendungsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Kreistag gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 oder 5 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Sätzen.

§ 7

Gesonderte Erstattung von Aufwendungen

Ehrenamtlich Tätige, versicherungspflichtige Arbeitnehmer haben neben der Entschädigung nach §§ 2, 4 und 6 Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Aufwendungen werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tauberbischofsheim, 09. März 2016

Der Vorsitzende des Kreistages

Reinhard Frank
Landrat